

Personalien

Name, Vorname _____ (Ehe)Partner _____
Adresse _____ PLZ/Ort _____
Konfession _____ Geburtstag _____
Tel./Natel _____ E-Mail _____

Vorsorgedokumente

Vorsorgeauftrag

Den Vorsorgeauftrag gibt es erst seit 2013. Früher behelfen sich Eheleute und Angehörige mit Vollmachten. Wann ist eine Vollmacht, wann ein Vorsorgeauftrag sinnvoll?

Im Vorsorgeauftrag bestimmen Sie eine Person, die alle nötigen Geschäfte in Ihrem Sinn erledigt, wenn Sie selber dauernd urteilsunfähig sind. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig (d.h. vollständig handschriftlich vom Anfang bis zum Ende) zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Bei handschriftlicher Erfassung ist eine Beurkundung nicht notwendig. Hinterlegung beim Zivilstandsamt. Die Patientenverfügung geht dem Vorsorgeauftrag vor.

Checklisten:

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Vertretung im Rechtsverkehr

Im Vorsorgeauftrag können alle Aufgaben einer Person übertragen oder auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Um einen gültigen Vorsorgeauftrag zu erstellen müssen Sie handlungsfähig sein, d.h. volljährig und urteilsfähig. Der Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn Sie urteilsunfähig geworden sind. Mustervorlagen.

Vollmacht

Stellen Sie jemandem eine Vollmacht aus, kann diese Person Geschäfte für Sie erledigen, solange Sie noch urteilsfähig sind.

Liegt eine rechtsgültige Vollmacht vor, können sehr oft Massnahmen der Kesb vermieden werden. Solange jemand gesund ist, kann er selber entscheiden, wer seine Interessen wahrnehmen soll. Damit sich die bevollmächtigte Person gegenüber Institutionen rechtsgenügend ausweisen kann, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Im Verkehr mit dem Ausland oder bei wichtigen Geschäften ist es ratsam die Unterschrift durch einen Notar beglaubigen zu lassen. Eine Vollmacht kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Sind Dritte betroffen, sind diese zu informieren. Der Bevollmächtigte ist zur Rückgabe der Vollmachtsurkunde verpflichtet. In der Regel wird eine Einzelvollmacht erteilt. Es sind aber auch Kollektivvollmachten möglich (höherer Schutz vor Missbrauch). Die Vollmacht erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde. Eine vorübergehende Urteilsunfähigkeit führt allerdings noch nicht zum Erlöschen der Vollmacht. Eine Vollmacht gilt grundsätzlich ab Erteilung.

- Generalvollmacht
- Spezialvollmacht
- Muster

Patientenverfügung

In der Patientenverfügung halten Sie Ihre Wünsche zur medizinischen Behandlung fest, falls Sie urteilsunfähig werden und sich nicht mehr selber dazu äussern können. Oder Sie bestimmen eine Vertretungsperson, die dann für Sie und in Ihrem Sinn entscheidet. Es kann sein, dass ein Spital eine Patientenverfügung die älter ist als drei Jahre nicht mehr akzeptiert. Deshalb alle drei Jahre überprüfen und mit Datum und Unterschrift bestätigen.

Inhalt einer Patientenverfügung gemäss Checkliste:

- Medizinische Anordnungen
- Vertretungsberechtigte Personen
- Unerwünschte Personen
- Spende von Organen, Gewebe und Zellen
- Seelsorgerische Betreuung, Sterbeort
- Wünsche für nach dem Tod
- Datierung und Unterzeichnung
- Aktualisierungen

Patientenvollmacht

Anordnung für den Todesfall

In diesem Dokument legen Sie fest, was nach Ihrem Tod mit Ihnen geschehen soll: Bestattung, Todesanzeige, Trauerfeier, Lebenslauf usw.

Ein Todesfall muss innert zwei Tagen auf dem Zivilstandsamt am Wohnort der verstorbenen Person gemeldet werden. Dazu braucht man:

- ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein
- Pass (Ausländerausweis)

Checklisten:

- Spezifische Anordnungen
- Kündigungen im Todesfall
- Aufbewahrungsorte
- PIN Code und Passwort Verwaltung

Nachlassplanung

Im Testament verfügen Sie innerhalb der gesetzlichen Vorgaben durch das Erbrecht, wie Ihr Nachlass unter Ihren Erben verteilt werden soll.

- Standortbestimmung Vermögen
- Testament

Wichtige Begriffe für Ihre Vorsorge

Urteilsfähig

Ein urteilsfähiger Mensch kann seine Handlungen und deren Konsequenzen vernunftgemäss beurteilen. Die Urteilsfähigkeit bezieht sich immer auf eine bestimmte Situation. Die Urteilsfähigkeit kann dauern oder – zum Beispiel während eines Komas – vorübergehend fehlen.

Handlungsfähig

Wer handlungsfähig ist, kann selbständig Rechte ausüben und Pflichten übernehmen. Dazu muss man volljährig und urteilsfähig sein. Handlungsunfähig sind Minderjährige, Urteilsunfähige und Personen unter umfassender Beistandschaft.

Verfügungsfähig

Wer ein Testament verfassen will, muss Verfügungsfähig, das heisst volljährig und urteilsfähig sein – sich also über die Auswirkungen seiner Verfügungen im Klaren sein.

Kesb

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde spielt vor allem beim Vorsorgeauftrag und auch bei der Patientenverfügung eine Rolle. Ihre Aufgabe ist es, urteilsunfähige Personen zu schützen. Sie prüft Vorsorgeaufträge, schreitet ein, wenn einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung nicht entsprochen wird oder wenn die Interessen einer urteilsunfähigen Person gefährdet sind. Wenn nötig, ernennt sie einen Beistand, der die Interessen des urteilsunfähigen Menschen wahrt.

VORGEHEN

- Standortbestimmung machen. Dabei helfen Ihnen unsere einfach verständlichen und umfassenden Checklisten.
- Vorschriften beachten. Unsere Unterlagen führen Sie verständlich durch die gesetzlichen Auflagen. Bei Bedarf unterstützen Sie unsere Spezialisten. Falls erwünscht helfen wir Ihnen mit Abklärungen bei Ämtern usw.
- Die richtigen Vertrauenspersonen finden und informieren (Verwandtschaft, Bekanntenkreis, Treuhänder o.ä.).
- Aufbewahrung regeln sowie von Dokumenten als auch wichtigen Gegenständen, s. Checklisten und Online-Aufbewahrung der Patientenverfügung und des Vorsorgeplanes.
- Regelmässig überprüfen. Verändert sich Ihre Situation über die Jahre, dann müssen die Dokumente angepasst werden.

ABLAUF

1. Sie haben schon lange über die Erstellung einer Vorsorgeregelung nachgedacht, doch bisher fehlte Ihnen die Motivation, denn Sie möchten sich lieber von einer neutralen Stelle als von einer Institution beraten lassen. Unsere Vorgehensweise spricht Sie an und Sie möchten gerne mehr Informationen.
2. Sie kontaktieren uns und in einem ersten telefonischen Gespräch stellen wir fest, ob Sie sich gerne selber durch den Prozess der Dokumentenerstellung arbeiten möchten. In diesem Fall stellen wir Ihnen alle Formulare und Informationen zu. Die Unterlagen kosten CHF 150.00.
3. Bei Durchsicht der Unterlagen wird Ihnen klar, dass Sie gerne eine detailliertere Beratung möchten. Sie teilen uns dies mit und wir kommen zu einem persönlichen Gespräch bei Ihnen vorbei. Die CHF 150.00 für die Formulare werden am Beratungshonorar gutgeschrieben. Partner und weitere Familienangehörige können natürlich ebenfalls am Gespräch teilnehmen, das hängt ab von Ihrem Wunsch nach Diskretion. Aufgrund der Checklisten können Sie sich gut auf das Gespräch vorbereiten.
4. Wir helfen Ihnen bei der Evaluierung der richtigen Stellen, welche je nach Ihrem Bedarf informiert werden müssen.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme und sichern Ihnen persönliche, neutrale und kompetente Beratung zu.